

Entwurf Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (in weiterer Folge als „FDI-Screening-Verordnung“ bezeichnet), ABl. Nr. L 79 vom 21.3.2019 S. 1, ist ab 11. Oktober 2020 in vollem Umfang anzuwenden. Bis dahin müssen auch die nationalen gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Mechanismus zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch geschaffen werden. Die Zuständigkeit des Bundes für diesen Mechanismus gründet sich auf die in Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG verankerte Zuständigkeit zur Regelung des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland.

Im Hinblick auf zunehmende Direktinvestitionen aus Drittstaaten, die eine Bedrohung für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellen können, werden die geltenden österreichischen Bestimmungen, die derzeit im Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26/2011 in der geltenden Fassung enthalten sind, geändert und in einem neuen Gesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen (Investitionskontrollgesetz – InvKG, Artikel 1) zusammengefasst. Dies erfordert auch Änderungen des AußWG 2011, die in Artikel 2 vorgenommen werden.

Die sicherheitsrelevanten Bereiche sind in § 25a AußWG 2011 nur sehr allgemein umschrieben. Es handelt sich zwar um eine nur beispielhafte Aufzählung, sodass auch bei Tätigkeiten in allen anderen Bereichen, in denen es durch Übernahmen zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung kommen kann, bereits nach geltendem Recht – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – eine Genehmigungspflicht besteht. Dies betrifft unter anderem auch den gesamten Bereich der Gesundheits- und Krisenvorsorge einschließlich der Versorgung mit Arzneimitteln, Impfstoffen, persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und anderer Medizinprodukte sowie die Forschung in diesen Bereichen. Im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit ist es jedoch geboten, die Kriterien für eine mögliche Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung wesentlich detaillierter zu formulieren und dabei insbesondere die Bereiche Hoch- und Sicherheitstechnologie umfassend zu berücksichtigen. Um im Hinblick auf den künftigen Mechanismus gemäß der FDI-Screening-Verordnung auf eine einheitliche Vollziehung innerhalb der EU hinzuwirken, sollen die Kriterien in Artikel 4 dieser Verordnung in das österreichische Gesetz übernommen werden.

Nach derzeitigem Recht können Erwerbsvorgänge im Hinblick auf eine Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nur geprüft werden, wenn die erwerbende natürliche oder juristische Person ein inländisches Unternehmen oder eine Beteiligung an einem inländischen Unternehmen erwirbt, welche ihr die Kontrolle über mindestens 25 Prozent der Stimmrechte sichert. Dieser Stimmrechtsanteil sichert eine Sperrminorität, durch die ein bestimmender Einfluss auf die Geschäftsführung genommen werden kann, weil damit Maßnahmen der Stimmrechtsmehrheit verhindert werden können. In einzelnen Fällen kann jedoch ein Prüfbedarf auch unterhalb dieser Schwelle bestehen, da in vielen Konstellationen eine Einflussnahme auch bei geringeren Beteiligungen möglich ist. Direktinvestitionen, die durch ein langfristiges Interesse und den Kontrollanspruch des Investors gekennzeichnet sind, liegen nach der Benchmark-Definition der OECD (2008) in der Regel vor, wenn sich die erwerbende Person mit mindestens 10 Prozent am Unternehmen beteiligt. Geboten ist eine Absenkung der Prüfeintrittsschwelle von derzeit 25 Prozent auf 10 Prozent insbesondere bei besonders verteidigungsrelevanten Unternehmen sowie bei Beteiligungserwerben an Unternehmen, die bestimmte, besonders sicherheitsrelevante zivile Infrastrukturen betreiben, wie beispielsweise nationale Gesundheitsversorgung oder Katastrophenschutz, oder Leistungen im Umfeld solcher Infrastrukturen erbringen. Unabhängig von einem konkreten Schwellenwert sollen auch andere Fälle des Erwerbs eines direkten oder indirekten beherrschenden Einflusses sowie sogenannte „asset deals“ erfasst werden, bei denen nicht Anteile am ganzen Unternehmen, sondern einzelne Vermögenswerte des Unternehmens erworben werden.

Derzeit sind im Fall einer Genehmigungspflicht nur der oder die erwerbenden Personen zur Einholung der Genehmigung und zur Einbringung des Genehmigungsantrags verpflichtet. Um auch in Fällen, in denen diese ihrer Pflicht zur Einbringung eines Genehmigungsantrags nicht nachkommen, ein Verfahren zur Feststellung von möglichen Gefährdungen für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung zu ermöglichen, wird eine zusätzliche Antragspflicht für das österreichische Unternehmen eingeführt. Überdies wird die Möglichkeit eingeführt, dass alle am Erwerbsvorgang Beteiligten den Antrag gemeinsam stellen. Schließlich wird im Fall der Verletzung der Genehmigungspflicht – unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Sanktionen – auch die Möglichkeit zur amtswegigen Einleitung eines Genehmigungsverfahrens eingeräumt.

Um eine umfassendere Analyse von Anträgen vor der Entscheidung über die Einleitung eines vertieften Prüfverfahrens zu ermöglichen und allen Pflichten im Rahmen des Kooperationsmechanismus gemäß der FDI-Screening-Verordnung nachkommen zu können, wird die Prüffrist in der ersten Verfahrensphase entsprechend verlängert.

Wie schon bisher im AußWG 2011 wird auch im neuen Gesetz ein Beirat (Komitee für Investitionskontrolle) zur Beratung des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung, derzeit die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, eingerichtet. Dessen Zusammensetzung orientiert sich an jener des Außenwirtschaftsbeirats. Bei den Mitgliedern aus dem Bereich der Bundesregierung wird jedoch eine flexiblere Gestaltung gewählt, die vom konkreten Tätigkeitsbereich des österreichischen Unternehmens abhängt.

Im neuen Gesetz werden überdies die notwendigen Definitionen, Straf- und Kontrollbestimmungen vorgesehen, und es wird die Möglichkeit zur Verfügung stehen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für einen bestimmten Erwerbsvorgang zu erlangen. Die Beibehaltung der Voranfrage wird daneben nicht mehr für erforderlich gehalten.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Investitionskontrollgesetz):

Zum 1. Abschnitt:

Dieser Abschnitt umfasst grundlegende Bestimmungen wie Definitionen und allgemeine Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht.

Zu § 1:

Diese Bestimmung fasst alle Definitionen zusammen, die für das gesamte Gesetz von Bedeutung sind. Daneben gibt es noch Definitionen, die sich nur auf den 3. Abschnitt, den Kooperationsmechanismus mit der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten, beziehen. Diese sind in § 11 enthalten.

Die Definitionen in Abs. 1 werden erweitert und an jene der FDI-Screening-Verordnung angepasst.

Z 1 enthält die Definition des „österreichischen Unternehmens“. Dies ist jenes Unternehmen, an dem ein Erwerbsvorgang stattfinden soll. Grundlage stellt die Bestimmung des § 1 Abs. 2 des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs – UGB dar, gemäß der ein Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit ist, auch solche ohne Gewinnorientierung.

Z 2 definiert als „ausländische Person“ wie nach der geltenden Rechtslage eine natürliche oder juristische Person außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz. Diese ausländische Person wird häufig selbst unternehmerisch tätig sein, dies muss aber nicht unbedingt der Fall sein. Sie kann auch eine Privatperson oder ein Fonds ohne eigene unternehmerische Tätigkeit sein.

Nach der Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit muss der Sitz eines Unternehmens nicht mit einer Tätigkeit desselben im Sitzstaat verbunden sein. Daher soll sowohl beim österreichischen Unternehmen als auch bei ausländischen juristischen Personen auch auf den Ort der Hauptverwaltung abgestellt werden. Ort der Hauptverwaltung ist der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen nach objektiven und zugleich für Dritte feststellbaren Kriterien. Als Ort der Hauptverwaltung kommen alle Orte in Betracht, an denen das Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, und alle Orte, an denen es Vermögenswerte besitzt, wobei der Ort der Hauptverwaltung in einer Gesamtbetrachtung dieser Faktoren und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist und für Dritte erkennbar sein muss.

Die Definition der „Direktinvestition“ in Z 3 orientiert sich an der Formulierung in Art. 2 der FDI-Screening-Verordnung. Dabei wird bei allen genannten Vorgängen nicht nur der unmittelbare, sondern auch der mittelbare Erwerb erfasst. Ein solcher mittelbarer Erwerb liegt vor, wenn der unmittelbare Vorgang von einer anderen Person getätigt wird als von jener, der dadurch der tatsächliche Einfluss auf das Zielunternehmen zukommt. Dies ist nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion zu beurteilen.

Dadurch soll eine Umgehung der Kontrollbestimmungen durch künstliche Vereinbarungen verhindert werden, die die wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht widerspiegeln. Eine solche künstliche Vereinbarung wird unter anderem dann anzunehmen sein, wenn eine unmittelbar erwerbende Person keiner nennenswerten eigenständigen Wirtschaftstätigkeit nachgeht oder innerhalb der Europäischen Union keine auf Dauer angelegte Präsenz in Gestalt von Geschäftsräumen, Personal oder Ausrüstungsgegenständen unterhält. Es werden Fälle erfasst, in denen es Änderungen bei jenen Personen gibt, die unmittelbar am Zielunternehmen beteiligte Personen letztendlich kontrollieren. Dies kann sowohl bei einem Erwerbsvorgang durch ein Unternehmen mit Sitz oder Hauptverwaltung in der EU, im EWR oder in der Schweiz der Fall sein, das letztendlich von einer ausländischen Person kontrolliert wird, als auch bei einer Änderung in einer Person, die eine bereits am Zielunternehmen beteiligte Person letztendlich kontrolliert, ohne dass sich an den unmittelbaren Beteiligungen am Zielunternehmen etwas ändert. Zur Bestimmung der letztendlich kontrollierenden Person oder Personen können die Regelungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017 idgF herangezogen werden.

Die lit. d erfasst so genannte „asset deals“, bei denen nur Vermögensanteile eines Unternehmens erworben werden, beispielsweise ein Teilbetrieb eines Flugzeugherstellers, der Militärflugzeuge herstellt.

Z 4 enthält eine Definition der „erwerbenden Person“. Sie erfasst jede ausländische Person im Sinne von Z 2, die einen Erwerbsvorgang gemäß Z 3 tätigt.

Z 5 enthält die Definition des „Zielunternehmens“. Das ist jenes österreichische Unternehmen, an dem der Erwerbsvorgang stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Definition der „ausländischen Direktinvestition“ in Z 6 orientiert sich ebenfalls an der FDI-Screening-Verordnung.

Z 7 definiert näher, was unter einem „Erwerb eines direkten oder indirekten beherrschenden Einflusses“ zu verstehen ist. Die Regelung orientiert sich an Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2004 S. 1. Ein beherrschender Einfluss kann auch dann vorliegen, wenn die Stimmrechtsanteile gemäß den §§ 4 und 5 nicht erreicht werden, aber auf andere Weise sichergestellt ist, dass die erwerbende Person bestimmend in die Tätigkeit des österreichischen Unternehmens eingreifen kann. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn an dem Erwerb zumindest eine ausländische unter den erwerbenden Personen beteiligt ist, sie also entweder allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen bestimmend auf die Tätigkeit des Zielunternehmens einwirkt. Als indirekter beherrschender Einfluss sind auch Fälle erfasst, in denen der beherrschende Einfluss nicht direkt durch eine ausländische Person, sondern etwa über ein Tochterunternehmen mit Sitz in der EU ausgeübt wird.

Zu § 2:

Abs. 1 legt die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht fest. Es sollen Übernahmen von Unternehmen kontrolliert werden, die von strategischer Bedeutung sind, da sie Tätigkeiten ausüben, die für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in Österreich unverzichtbar sind. Bei Erreichen oder Überschreiten der gemäß § 4 maßgeblichen Stimmrechtsanteile besteht jedenfalls eine Genehmigungspflicht. Unabhängig von einem Mindestanteil an Stimmrechten werden auch andere Fälle eines beherrschenden Einflusses, die in § 1 Z 7 näher definiert werden, sowie sogenannte „asset deals“ erfasst. Bei diesen neu in Abs. 1 Z 3 lit. c geregelten Vorgängen werden keine Anteile an einem Unternehmen, sondern Vermögensgegenstände von diesem erworben. Auch dadurch kann ein Übergang der Marktposition auf den Käufer stattfinden, die in bestimmten Fällen zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung führen kann. Entsprechend der Definition der „Direktinvestition“ in § 1 Z 3 sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Erwerbsvorgänge erfasst, die eines der Kriterien in Abs. 1 Z 3 erfüllen.

Zur Ermittlung der maßgeblichen Schwellen sind die Zusammenrechnungsregeln in § 5 anzuwenden.

Wie bisher soll es eine gewisse Untergrenze für die Genehmigungspflicht geben, die sich auf das österreichische Zielunternehmen bezieht. Gemäß Abs. 3 werden Direktinvestitionen an allen Kleinstunternehmen einschließlich Start up-Unternehmen ausgenommen. Die Definition der Kleinstunternehmen entspricht der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36.

Abs. 4 dient ausschließlich der Klarstellung. Es kann Fälle geben, in denen ein Erwerbsvorgang sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch nach dem Grundverkehrsgesetz eines Landes einer Genehmigungspflicht unterliegt, wobei bei Erteilung der jeweiligen Genehmigung unterschiedliche Gesichtspunkte maßgeblich sind. Den Ländern bleibt es unbenommen, im Rahmen der Tätigkeit des Komitees für Investitionskontrolle auch über Entwicklungen zu berichten, die im Rahmen der Vollziehung der Grundverkehrsgesetze beobachtet werden und die möglicherweise zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung führen könnten.

Zu § 3:

Diese Regelung legt gemeinsam mit der Anlage fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einschließlich der Daseins- und Krisenvorsorge als Auslöser für Prüfungen auszugehen ist und orientiert sich dabei an den Faktoren in Art. 4 der FDI-Screening-Verordnung. Gemäß der Judikatur des EuGH kann eine Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 52 und 65 AEUV nur dann Beschränkungen rechtfertigen, wenn es sich um eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung handelt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Nach der EuGH-Judikatur können rein wirtschaftliche Gründe, die mit der Förderung der nationalen Wirtschaft oder deren gutem Funktionieren verbunden sind, keine Beeinträchtigungen der in den Verträgen verbürgten Grundfreiheiten rechtfertigen. In ihrer Mitteilung vom 25. März 2020 (C(2020) 1981 final) gab die Kommission ein paar weitere Leitlinien im Zusammenhang mit der Überprüfung von Investitionen aus Gründen der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung bekannt. Sie betont, dass eine Gefährdung kritischer Gesundheitsinfrastruktur und die Versorgung mit kritischen Gütern in diesem Bereich Faktoren sind, die bei Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung relevant sind und daher ausdrücklich in der FDI-Screening-Verordnung erwähnt sind. Im Falle eines aggressiven Kaufs strategischer Vermögenswerte eines Mitgliedstaats durch einen Drittstaat könnten gemäß Art. 65 AEUV im Interesse der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung restriktive Maßnahmen ergriffen werden, die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich sind.

Abs. 1 bestimmt gemeinsam mit der Anlage, dass Auswirkungen in bestimmten Bereichen zu prüfen sind, in denen es zu Gefährdungen der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 AEUV kommen kann. Inhaltlich kommt es dabei zu keiner Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage. Im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz werden die erfassten Bereiche in der Anlage aber wesentlich detaillierter dargestellt als in der geltenden Fassung.

Im Abs. 2 werden im Einklang mit Art. 4 Abs. 2 der FDI-Screening-Verordnung weitere Faktoren aufgezählt, die bei der Beurteilung von möglichen Gefahren für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung eine Rolle spielen können und daher zusätzlich zu berücksichtigen sind. Diese betreffen die erwerbenden Personen, und auch natürliche Personen, denen in einer erwerbenden juristischen Person eine Leitungsfunktion zukommt, einschließlich des Umstandes, ob die erwerbenden Personen staatlich kontrolliert oder subventioniert werden, oder diese Personen an illegalen oder kriminellen Aktivitäten beteiligt sind oder waren.

Zu § 4:

Diese Bestimmung legt die für die Genehmigungspflicht maßgeblichen Stimmrechtsanteile im Sinne von § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a fest. Z 1 bestimmt, dass in einigen besonders sensiblen Bereichen, die im Teil 2 der Anlage abschließend aufgezählt werden, eine Genehmigungspflicht bereits dann besteht, wenn die Beteiligung 10 % oder mehr der Stimmrechte beträgt. Eine weitere Genehmigungspflicht besteht jedenfalls, wenn ein Stimmrechtsanteil von 25% und wenn ein Stimmrechtsanteil von 50% erreicht oder überschritten wird. Z 2 legt für alle anderen Bereiche Genehmigungspflichten bei Erreichen oder Überschreitung eines Stimmrechtsanteils von 25% und 50% fest.

Zu § 5:

In dieser Regelung wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Stimmrechtsanteile mehrerer ausländischer Unternehmen zur Ermittlung der Mindestanteile gemäß § 4 zusammenzurechnen sind. Abs. 1 bezieht sich auf den Fall, dass mehrere ausländische Unternehmen den Erwerbsvorgang gemeinsam tätigen. In diesem Fall sind die zusammengerechneten Stimmrechtsanteile aller dieser Unternehmen nach dem Erwerb maßgeblich. Abs. 2 betrifft wie bisher § 25a Abs. 4 AußWG 2011 die Hinzurechnung von Stimmrechtsanteilen anderer ausländischer Unternehmen im Mutter-Tochterverhältnis oder mit gemeinsamer Mutter-Gesellschaft oder mit Stimmbindung im Rahmen von Syndikatsverträgen. Die Regelungen der Absätze 1 bis 2 sind, wenn die Voraussetzungen dafür jeweils erfüllt sind, kumulativ anzuwenden. Beispiel: ein Erwerbsvorgang wird von Unternehmen A und B gemeinsam getätigt. A erwirbt 5%, B 2%. C, ein Tochterunternehmen von A, ist bereits mit 15% am Zielunternehmen beteiligt. Unternehmen D, das am Zielunternehmen mit 5% beteiligt ist, hat einen Syndikatsvertrag mit Unternehmen B. Somit sind nach den Abs. 1 bis 3 die Stimmanteile aller 4 Unternehmen A bis D zusammenzurechnen. Insgesamt ergibt das 27%, somit ist der Erwerbsvorgang selbst in einem Bereich, in dem die 25%-Grenze gilt, genehmigungspflichtig.

Abs. 3 betrifft Erwerbsvorgänge, die bisher von § 25a Abs. 5 erfasst waren, nämlich das Eingehen oder die Aufhebung von Syndikatsverträgen. Dabei wird klargestellt, dass diese Bestimmung auch gilt, wenn derartige Vereinbarungen von mehr als zwei Unternehmen getroffen werden.

Zum 2. Abschnitt:

Dieser enthält die Bestimmungen für das Prüfverfahren in Österreich.

Zu § 6:

Gemäß Abs. 1 trifft die Antragspflicht nach wie vor jedenfalls die erwerbende Person bzw. die erwerbenden Personen. Das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung hat das Zielunternehmen von dem Antrag zu informieren, diesem kommt in dem Verfahren Parteistellung zu. Abs. 2 sieht eine subsidiäre Antragspflicht des österreichischen Zielunternehmens vor, wenn es von einem beabsichtigten genehmigungspflichtigen Erwerbsvorgang Kenntnis erhält und nicht über einen Antrag gemäß Abs. 1 informiert wurde. Ein solcher Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des beabsichtigten Erwerbsvorgangs zu stellen.

Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, dass alle beteiligten Personen und Unternehmen einen gemeinsamen Antrag stellen.

Abs. 4 bestimmt wie bisher, wann ein Genehmigungsantrag zu stellen ist. Abs. 5 lässt den Inhalt des Genehmigungsantrags für den oder die erwerbenden Unternehmen gegenüber der geltenden Rechtslage weitgehend unverändert. Neu ist Z 4, die sich auf den Erwerb eines indirekten beherrschenden Einflusses bezieht.

Das österreichische Zielunternehmen ist gemäß Abs. 6 nur zu jenen Angaben gemäß Abs. 5 verpflichtet, die ihm zur Zeit der Antragstellung bekannt sind.

Zu § 7:

Abs. 1 verpflichtet das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung zur unverzüglichen Mitteilung über die Verfahrenseinleitung gemäß § 12 Abs. 1.

Im § 7 Abs. 2 wird die Frist zur Prüfung in der ersten Phase vor der Entscheidung über die Einleitung eines vertieften Prüfverfahrens verlängert. Dies ist notwendig, um alle Fristen im Rahmen des Kooperationsmechanismus gemäß dem 3. Abschnitt einhalten zu können. Nach Ablauf aller maßgeblichen Fristen gemäß § 12 Abs. 5 hat die Behörde einen weiteren Monat Zeit, um über die Einleitung eines vertieften Prüfverfahrens zu entscheiden. Wird innerhalb der 35-Tagefrist gemäß dieser Bestimmung keine Stellungnahme oder nur eine Stellungnahme der Europäischen Kommission abgegeben, so beginnt die Monatsfrist bereits unmittelbar danach zu laufen. Wird eine Stellungnahme zumindest eines EU-Mitgliedstaates abgegeben, müssen weitere 5 Kalendertage abgewartet werden, da die Europäische Kommission innerhalb dieser Frist noch eine Stellungnahme abgeben könnte. Selbstverständlich sind diese Fristen als Höchstfristen anzusehen, und es gilt die Regelung des § 73 Abs. 1 AVG, nach der „ohne unnötigen Aufschub“ zu entscheiden ist. Im Interesse der Rechtssicherheit sind alle Verfahrensparteien über den Beginn der Monatsfrist zu informieren.

Entscheidungen, die das gesamte Verfahren nach der ersten Prüfphase abschließen, werden wie bisher durch Bescheid getroffen. Wird eine vertiefte Prüfung und somit eine Verlängerung des Verfahrens für erforderlich gehalten, so soll die Einleitung dieser zweiten Prüfphase nun durch eine Mitteilung erfolgen. Dies soll eine rasche Verfahrensabwicklung und die verlässliche Einhaltung aller Fristen gemäß der FDI-Screening-Verordnung gewährleisten. Ein Rechtsschutzdefizit ist dadurch nicht zu befürchten, da gegen den Endbescheid der volle Rechtsschutz zusteht.

Die Abs. 3, 4 und 7 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Eine Bestätigung gemäß Abs. 3 kann von jedem am Erwerbsvorgang beteiligten Unternehmen beantragt werden, da allen Parteistellung zukommt.

Abs. 5 legt fest, dass sämtlichen an dem Erwerbsvorgang beteiligten Unternehmen Parteistellung im Genehmigungsverfahren zukommt, also auch dem Zielunternehmen einer ausländischen Investition.

Abs. 6 trifft eine Regelung für den Fall, dass eine Zustellung an keine der gemäß § 7 Abs. 5 Z 5 angegebenen Personen möglich ist. Dies kann bereits vor einem Zustellversuch feststehen, wenn etwa nur eine Person mit Zustellbevollmächtigung angegeben wurde und bei Zustellung eines anderen Schriftstücks im Verfahren festgestellt wird, dass diese mit unbestimmtem Aufenthalt verzogen ist. Die Unmöglichkeit der Zustellung kann sich auch erst nach einem ersten erfolglosen Zustellversuch ergeben. Erfolgt eine Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 23 des Bundesgesetzes über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl. Nr. 200/1982. In den Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung ist auch geregelt, welche Begleitmaßnahmen bei einer Zustellung durch Hinterlegung zu setzen sind.

Zu § 8:

Diese Bestimmung ist neu und regelt den Fall, dass das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung von einem Vorgang erfährt, der einer Genehmigungspflicht unterliegt, für den aber kein Genehmigungsantrag gemäß § 7 gestellt wurde.

Unabhängig davon, dass dies eine gerichtlich strafbare Handlung gemäß § 27 darstellt und daher eine Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO besteht, sind zunächst gemäß Abs. 1 die erwerbende Person bzw. die erwerbenden Personen aufzufordern, einen Genehmigungsantrag zu stellen.

Wird die Frist von 3 Arbeitstagen dafür nicht eingehalten, ist gemäß Abs. 2 von Amts wegen ein Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Dabei sind diese Personen gemäß Abs. 3 verpflichtet, unverzüglich alle Angaben gemäß § 6 Abs. 5 zu übermitteln.

Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach § 7.

In Abs. 5 wird festgelegt, welche Maßnahmen zu setzen sind, wenn ein Vorhaben, das einem amtswegigen Genehmigungsverfahren unterzogen wird, bereits abgeschlossen wurde. In diesem Fall können sowohl nachträgliche Auflagen als auch – im äußersten Fall, wenn die Gefährdung für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung auf andere Weise nicht beseitigt werden kann, die komplette Rückabwicklung der Investition angeordnet werden.

Abs. 6 legt dazu im Einklang mit Art. 7 Abs. 8 der FDI-Screening-Verordnung fest, dass die Anordnung einer Rückabwicklung nicht zulässig ist, wenn der Vorgang vor dem 10. April 2019 und seit mehr als 15 Monaten vor Verfahrenseinleitung abgeschlossen wurde.

Eigene Prüfungsverfahren von Amts wegen bei Umgehungsgefahr sind nicht mehr vorgesehen, da Umgehungen durch die Kontrollen samt Genehmigungspflicht auch im Fall des Erwerbs eines indirekten beherrschenden Einflusses vorgesehen sind.

Zu § 9:

Anstatt der bisherigen Möglichkeit der Voranfrage wird nun die Möglichkeit zu einer Unbedenklichkeitsbescheinigung geschaffen. Diese dient dazu, zu klären, ob überhaupt eine Genehmigungspflicht für den Vorgang besteht oder ein amtswegiges Prüfverfahren gemäß § 8 durchzuführen wäre. Dieser Antrag hat gemäß Abs. 2 dieselben Angaben zu enthalten wie ein Genehmigungsantrag.

Wird festgestellt, dass eine Genehmigungspflicht besteht, so ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, dass der Antrag als Genehmigungsantrag behandelt wird. Im Gegensatz zur Voranfrage ist somit kein nachfolgender Genehmigungsantrag mehr erforderlich.

Das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung hat innerhalb von zwei Monaten eine der folgenden Entscheidungen zu treffen:

- Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung mit Bescheid, wenn weder eine Genehmigungspflicht besteht noch ein amtswegiges Prüfverfahren einzuleiten ist (Abs. 3),

- im Fall einer Genehmigungspflicht nach entsprechender Mitteilung entweder Erteilung der Genehmigung mit Bescheid oder durch Verschweigung (Abs. 4 iVm § 7 Abs. 1 Z 1 und § 7 Abs. 1 letzter Satz) oder eine Mitteilung, dass ein vertieftes Prüfverfahren eingeleitet wird (Abs. 4 iVm § 7 Abs. 1 Z 2) oder

- Wird innerhalb der Zweimonatsfrist weder ein Bescheid noch eine Mitteilung zugestellt, so gilt die Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß Abs. 3 als erteilt. Bei Verschweigung innerhalb der Zweimonatsfrist nach einer Mitteilung, dass eine Genehmigungspflicht besteht, gilt gemäß § 7 Abs. 1 letzter Satz die Genehmigung als erteilt.

Zum 3. Abschnitt:

Dieser Abschnitt regelt das Kooperationsverfahren auf EU-Ebene betreffend Direktinvestitionen in Österreich und in anderen EU-Mitgliedstaaten, wobei nach überprüften und nicht überprüften Direktinvestitionen unterschieden wird. Diese Regelungen sollen die Voraussetzungen schaffen, damit Österreich fristgerecht ab 11. Oktober 2020 in vollem Umfang am Kooperationsmechanismus gemäß der FDI-Screening-Verordnung Teil nehmen kann.

Zu § 10:

Diese Bestimmung enthält im Einklang mit der FDI-Screening-Verordnung die für die Durchführung des Kooperationsmechanismus wesentlichen Definitionen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung legt fest, dass die Aufgaben des nationalen Kontaktpunktes gemäß Art. 11 der FDI-Screening-Verordnung im Rahmen der Durchführung des Kooperationsmechanismus vom führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung, die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,

wahrzunehmen sind. Diese Aufgaben und jene der Vollziehung der nationalen österreichischen Bestimmungen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen sollen aus Gründen der Verwaltungseffizienz von ein- und derselben Stelle wahrgenommen werden.

Zu § 12:

Diese Regelung betrifft die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich überprüfter Direktinvestitionen in Österreich.

Abs. 1 legt die Mitteilungspflicht über die Einleitung von Prüfverfahren gegenüber der Europäischen Kommission im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 der FDI-Screening-Verordnung fest. In diese Mitteilung sind im Einklang mit der FDI-Screening-Verordnung zusätzliche Informationen zu möglichen Auswirkungen auf Projekte und Programme von EU-weiter Bedeutung, zur möglichen Betroffenheit anderer EU-Mitgliedstaaten – je nach Anlassfall, sowie zur Prüfung des Investitionsvorhabens aufgrund möglicher Betroffenheit auch nach den EU-Regelungen zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aufzunehmen. Diese Informationen sind aber nur in jenem Umfang nötig, in dem sie der zuständigen Behörde zur Verfügung stehen.

Abs. 2 legt fest, dass Informationsersuchen der Europäischen Kommission oder anderer EU-Mitgliedstaaten unverzüglich zu beantworten sind.

Abs. 3 legt im Einklang mit Art. 9 Abs. 2 der FDI-Screening-Verordnung fest, welche zusätzlichen Informationen von den an der Direktinvestition in Österreich Beteiligten verlangt werden können, damit Österreich seinen Informationsverpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten nachkommen kann. Eine Verletzung dieser Informationspflicht ist mit Verwaltungsstrafe bedroht. Werden von der Europäischen Kommission oder einem anderen EU-Mitgliedstaat darüber hinausgehende Informationen verlangt, können diese auf freiwilliger Basis von einem der betroffenen Unternehmen bereitgestellt werden, es besteht aber keine Verpflichtung dazu. Zum Begriff der „letztendlich kontrollierenden Person“ ist auf die Erläuterungen zu § 1 Z 3 hinzuweisen.

Abs. 4 bestimmt im Einklang mit Art. 9 Abs. 5 der FDI-Screening-Verordnung, wie vorzugehen ist, wenn dem nationalen Kontaktpunkt trotz aller Bemühungen eine oder mehrere gewünschte Informationen nicht zur Verfügung stehen.

Abs. 5 legt im Einklang mit Art. 6 Abs. 7 der FDI-Screening-Verordnung die Fristen für Stellungnahmen der Europäischen Kommission und Kommentare der anderen EU-Mitgliedstaaten fest. Stellungnahmen und Kommentare nach Ablauf dieser Fristen müssen nicht berücksichtigt werden.

Abs. 6 regelt den Sonderfall, dass die Europäische Kommission sich in einer Stellungnahme auf Auswirkungen einer Direktinvestition auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse bezieht. Nur in diesem Fall besteht bei Nichtberücksichtigung dieser Stellungnahme im Einklang mit Art. 8 Abs. 2 lit. c der FDI-Screening-Verordnung die Pflicht zur unverzüglichen Abgabe einer schriftlichen Erklärung.

In einigen wenigen Fällen könnte es sein, dass dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung bekannt ist, dass die Europäische Kommission oder ein anderer EU-Mitgliedstaat zusätzliche Informationen zu einer Direktinvestition in Österreich haben könnte, die für die Beurteilung der Auswirkungen auf Sicherheit oder öffentliche Ordnung wesentlich sind. Für solche Fälle sieht Abs. 7 im Einklang mit Art. 6 Abs. 4 der FDI-Screening-Verordnung die Möglichkeit vor, dass ein entsprechendes Informationsersuchen an die Europäische Kommission oder den anderen EU-Mitgliedstaat gerichtet werden kann.

Sofern die Europäische Kommission oder ein anderer EU-Mitgliedstaat fristgerecht ihre Absicht bekannt gegeben haben, eine Stellungnahme oder Kommentare zu einer überprüften österreichischen Direktinvestition abzugeben, besteht gemäß Abs. 8 grundsätzlich die Pflicht, diese Stellungnahmen und Kommentare vor der endgültigen Entscheidung abzuwarten.

Die Ausnahme davon regelt Abs. 9, der im Einklang mit Art. 6 Abs. 8 der FDI-Screening-Verordnung ein Dringlichkeitsverfahren ermöglicht. Dieses darf nur angewendet werden, wenn mit einer Entscheidung aus wichtigen Gründen nicht länger zugewartet werden kann. Dies können einerseits ernsthafte Bedrohungen für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung sein, die rasch abgewendet werden müssen. Andererseits können auch schwerwiegende wirtschaftliche Gründe eine schnelle Entscheidung erfordern, etwa wenn dem österreichischen Unternehmen ohne die Investition der Konkurs droht.

Zu § 13:

Diese Bestimmung regelt das Kooperationsverfahren hinsichtlich nicht überprüfter Direktinvestitionen in Österreich.

Abs. 1 verpflichtet in diesem Fall das erwerbende und das österreichische Zielunternehmen zur Übermittlung der Informationen gemäß § 12 Abs. 3. Werden die notwendigen Informationen nicht übermittelt, so hat das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung eine Mitteilung gemäß § 12 Abs. 4 abzugeben.

Abs. 2 bestimmt im Einklang mit Art. 7 Abs. 6 der FDI-Screening-Verordnung, innerhalb welcher Fristen Stellungnahmen und Kommentare abgegeben werden müssen, damit sie vom führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung zu berücksichtigen sind. Kommentare oder Stellungnahmen zu Vorgängen, die mehr als 15 Monate vor deren Abgabe abgeschlossen wurden, müssen nicht berücksichtigt werden.

Abs. 3 normiert eine Verpflichtung des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung, im Fall eines Informationsersuchens zu prüfen, ob eine Genehmigungspflicht besteht oder ein amtswegiges Genehmigungsverfahren einzuleiten ist.

Abs. 4 bestimmt, dass bei Vorliegen einer Genehmigungspflicht gemäß § 2 nach § 8 vorzugehen ist. Kommentare und Stellungnahmen sind gemäß Abs. 2 in diesen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dies bedeutet auch, dass sie nicht berücksichtigt werden müssen, wenn sie mehr als 15 Monate nach Abschluss des betreffenden Vorgangs abgegeben wurden.

Abs. 5 stellt klar, dass bei einer Stellungnahme der Europäischen Kommission, die auf Auswirkungen auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse hinweist, eine schriftliche Erklärung abzugeben ist, wenn ihr nicht gefolgt wird. Diese Verpflichtung gilt nicht nur in den Fällen, in denen über eine zunächst noch geprüfte Direktinvestition ein Prüfverfahren eingeleitet wird, sondern auch in jenen, in denen keine Einleitung eines solchen Verfahrens erfolgt.

Auch bei zunächst noch nicht überprüften Direktinvestitionen kann es wichtig sein, nähere Informationen über mögliche Gefährdungen für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung einzuholen, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens gegeben sind. Abs. 6 ermöglicht daher auch in diesem Fall ein Informationsersuchen an die Europäische Kommission und andere EU-Mitgliedstaaten.

Im Einklang mit Art. 7 Abs. 8 und 10 der FDI-Screening-Verordnung legt Abs. 7 fest, dass die Bestimmungen in den Abs. 1 bis 6 auf Direktinvestitionen, die vor dem 10. April 2019 abgeschlossen wurden, nicht anzuwenden sind. Diese Regelung sowie die 15-Monatsfrist nach Abschluss im Abs. 2 dienen dem Ausgleich zwischen den Interessen der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einerseits und dem Interesse der Rechtssicherheit andererseits.

Zu § 14:

Diese Bestimmung regelt die Zusammenarbeit bei überprüften Direktinvestitionen in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Langt eine Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein, so hat das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung gemäß Abs. 1 unverzüglich das Komitee für Investitionskontrolle gemäß § 22 zu befassen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass mögliche Auswirkungen der überprüften Direktinvestition auf die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in Österreich umfassend beurteilt werden können.

Gemäß Abs. 2 haben die Mitglieder des Komitees innerhalb von acht Kalendertagen bekannt zu geben,

- ob aus ihrer Sicht eine Gefährdung für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in Österreich zu befürchten wäre und
- ob und welche Zusatzinformationen zur näheren Beurteilung einer möglichen Gefährdung notwendig sind.

Abs. 3 legt fest, dass das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung innerhalb der von Art. 6 Abs. 6 der FDI-Screening-Verordnung vorgegebenen Frist von 15 Kalendertagen ab Mitteilung gemäß Abs. 1 bekannt zu geben hat, dass Österreich beabsichtigt, Kommentare zu der Direktinvestition abzugeben, wenn dadurch eine Gefährdung für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in Österreich zu befürchten ist.

Abs. 4 bestimmt, dass eine Bekanntgabe gemäß Abs. 3 mit dem Ersuchen um zusätzliche Informationen verbunden werden kann. Dieses Ersuchen muss den Anforderungen im zweiten Satz, die Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 der FDI-Screening-Verordnung widerspiegeln, entsprechen.

Grundlage für eine Bekanntgabe gemäß Abs. 3 einschließlich zusätzlicher Informationsersuchen gemäß Abs. 4 sind einerseits die eigene Einschätzung des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung in seinem eigenen Wirkungsbereich und andererseits die Mitteilungen anderer Komiteemitglieder gemäß Abs. 2.

Abs. 5 regelt, unter welchen Voraussetzungen Österreich Kommentare zu einer Direktinvestition in einem anderen EU-Mitgliedstaat abzugeben hat. Die Fristen entsprechen Art. 6 Abs. 7 der FDI-Screening-Verordnung.

Zu § 15:

Diese Bestimmung betrifft die Zusammenarbeit bei nicht überprüften Direktinvestitionen in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Abs. 1 bestimmt, dass auch bei nicht überprüften Direktinvestitionen unverzüglich das Komitee für Investitionskontrolle zu befragen ist, wenn das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung Kenntnis von einer solchen Direktinvestition erhält. Dies soll ebenso wie bei überprüften Direktinvestitionen eine umfassende Beurteilung ermöglichen, ob die betroffene Direktinvestition zu einer Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung in Österreich führen könnte.

Um im Bedarfsfall möglichst rasch auf Direktinvestitionen in anderen EU-Mitgliedstaaten reagieren zu können, legt Abs. 2 eine Informationspflicht für alle anderen Mitglieder der Bundesregierung gegenüber dem führend zuständigen Mitglied fest.

Abs. 3 legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein Informationsersuchen an den anderen EU-Mitgliedstaat zu einer nicht überprüften Direktinvestition zu richten ist. Auch diese Informationsersuchen haben den Anforderungen gemäß § 14 Abs. 4 zweiter Satz zu entsprechen.

Abs. 4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Frist, die im Einklang mit Art. 7 Abs. 6 der FDI-Screening-Verordnung festgelegt wurde, Kommentare Österreichs abzugeben sind. Vor deren Abgabe ist jedenfalls das Komitee für Investitionskontrolle zu befragen.

Wie § 13 Abs. 7 legt auch § 15 Abs. 5 in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 8 und 10 der FDI-Screening-Verordnung fest, dass die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 nicht auf Direktinvestitionen anzuwenden sind, die vor dem 10. April 2019 abgeschlossen wurden. Ebenso werden in sinngemäßer Anpassung von § 13 Abs. 2 die zeitlichen Beschränkungen für die Abgabe von Kommentaren zu bereits abgeschlossenen Direktinvestitionen festgelegt.

Zu § 16:

Ersucht ein anderer EU-Mitgliedstaat Österreich um Informationen zu einer Direktinvestition in seinem Staatsgebiet, so hat das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung zunächst gemäß Abs. 1 das Komitee für Investitionskontrolle gemäß § 20 zu befragen, um alle in Österreich vorhandenen Informationen zu der Direktinvestition einzuholen. Vorhandene Informationen sind innerhalb von acht Kalendertagen an das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung zu übermitteln. Dieses kann somit bei allen befassten Stellen, die sich innerhalb dieser Frist nicht äußern, davon ausgehen, dass bei diesen keine einschlägigen Informationen verfügbar sind.

Abs. 2 verpflichtet das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung, alle Informationen zu der Direktinvestition unverzüglich an den anderen EU-Mitgliedstaat zu übermitteln. Dies betrifft sowohl die gemäß Abs. 1 von anderen Stellen übermittelten Informationen als auch Informationen, die dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung selbst zur Verfügung stehen. Liegen in Österreich keine Informationen zu der Direktinvestition vor, so ist auch dieser Umstand unverzüglich dem anderen EU-Mitgliedstaat mitzuteilen.

Zu § 17:

Diese Bestimmung ermächtigt das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Austausch von Daten mit der Europäischen Kommission und den nationalen Kontaktstellen der anderen EU-Mitgliedstaaten, wenn dies zur Durchführung des Kooperationsmechanismus notwendig ist und die vertrauliche Behandlung der Daten einschließlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet ist. Die Datenkategorien sind auf jene Daten beschränkt, die im Rahmen eines Genehmigungsantrags oder im Rahmen der Informationspflicht gemäß § 12 Abs. 3 zu übermitteln sind. Die in Abs. 1 Z 2 geforderte vertrauliche Behandlung von personenbezogenen Daten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist durch mehrere Bestimmungen der FDI-Screening-Verordnung abgesichert. Überdies legt deren Art. 11 Abs. 2 fest, dass für den Verkehr zwischen der Europäischen Kommission und den Kontaktstellen der EU-Mitgliedstaaten ein verschlüsseltes System bereit zu stellen ist.

Im Gegensatz zur Exportkontrolle bestehen im Rahmen der Investitionskontrolle derzeit keine Verpflichtungen zum Austausch von Daten im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit anderen internationalen Organisationen oder Gremien. Sofern eine Übermittlung von Daten über Direktinvestitionen an derartige Institutionen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist, wäre die entsprechende Ermächtigung in diesen vorzusehen.

Gemäß Abs. 2 kann der Datenverkehr gemäß Abs. 1 zur Gänze in elektronischer Form durchgeführt werden.

Zum 4. Abschnitt:

In diesem Abschnitt werden die bisher im AußWG 2011 enthaltenen Kontrollbestimmungen übernommen, soweit sie für die Investitionskontrolle relevant sind.

Zu § 18:

Diese Bestimmung regelt die Rechte der Behörde und die Pflichten der Unternehmen bei Durchführung von Kontrollen. Dabei handelt es sich um erwerbende Personen gemäß § 6 Abs. 1 und bei Kenntnis vom beabsichtigten genehmigungspflichtigen Erwerbsvorgang um Zielunternehmen gemäß § 6 Abs. 2. Die Kostentragungsregelungen entsprechen den Bestimmungen im V. Teil des AVG (§§ 74 – 79).

Zu § 19:

Diese Bestimmung übernimmt die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsregelungen aus dem AußWG 2011. Gemäß Abs. 2 beginnt die Aufbewahrungsfrist mit einer Antragstellung gemäß den §§ 6 oder 9, einer amtswegigen Verfahrenseinleitung gemäß § 8 oder einem Informationsersuchen gemäß § 13 zu laufen und endet fünf Jahre nach Abschluss des Vorgangs.

Zum 5. Abschnitt:

Zu § 20:

Abs. 1 legt die Einrichtung eines Beirates zur Beratung des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung fest. Dieser Beirat wird als „Komitee für Investitionskontrolle“, kurz „Komitee“, bezeichnet.

In Abs. 2 wird die Zusammensetzung des Komitees unter Vorsitz des Vertreters bzw. der Vertreterin des führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung geregelt, wobei immer nur eine Person als Vertretung pro Mitglied der Bundesregierung oder eines in seinem Wirkungsbereich betroffenen Landes vorgesehen ist.

Gemäß Z 1 sind bestimmte Mitglieder der Bundesregierung in allen Angelegenheiten der Investitionskontrolle im Komitee vertreten, andere dagegen bei Diskussion konkreter Übernahmenvorgänge nur, wenn ihr Wirkungsbereich von einer bestimmten Investition betroffen ist. Ebenso ist je ein Mitglied in Vertretung jedes Landes hinzuzuziehen, dessen Wirkungsbereich durch eine Direktinvestition betroffen ist. Damit sollen sowohl dem bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebot bei der Umsetzung der Bundeskompetenz im Außenwirtschaftsbereich durch das federführend zuständige Mitglied der Bundesregierung entsprochen als auch die Einbeziehung der besonderen fachlichen Expertise der Länder ermöglicht werden. So werden die Länder wesentliche Erfahrungen und Kenntnisse bei der Beurteilung von Gefahren für die regionale Versorgung auf ihrem Gebiet, z. B. mit Trinkwasser, Energie oder Lebensmitteln, beitragen können.

Bei der Diskussion allgemeiner Fragen im Sinne von § 21 Abs. 1 Z 2 bis 4 sollen dagegen alle Mitglieder der Bundesregierung sowie alle Länder vertreten sein. In diesem Rahmen können auch Beobachtungen zu Entwicklungen bei Übernahmen durch ausländische Unternehmen im Rahmen der Vollziehung der Grundverkehrsgesetze der Länder und deren mögliche Auswirkungen auf Sicherheit und öffentliche Ordnung diskutiert werden. Durch die Unterscheidung zwischen ständigen Mitgliedern gemäß Z 1 und Zusatzmitgliedern nach Bedarf gemäß Z 2 wird eine gewisse Flexibilität ermöglicht, die ein Eingehen auf die Besonderheiten des Einzelfalls und die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der beteiligten Unternehmen ermöglicht.

Verpflichtend vorgeschrieben in allen Fällen wird die Vertretung des für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes führend zuständigen Mitglieds der Bundesregierung, derzeit die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, sowie der Bundesministerinnen bzw. Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten, für Finanzen, für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die Abs. 3 bis 5 entsprechen den Regelungen für den Außenwirtschaftsbeirat in § 78 Abs. 4 bis 6 AußWG 2011.

Zu § 21:

Diese Bestimmung fasst Aufgaben und Regelungen für die Geschäftstätigkeit des Komitees zusammen. Die in Abs. 1 festgelegten Aufgaben des Komitees umfassen unter anderem die Beratung über Entwicklungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene sowie über grundsätzliche Vollzugsfragen, wenn dies zweckmäßig ist. Dies setzt eine aktive Beobachtung dieser Entwicklungen voraus.

Abs. 2 entspricht § 78 Abs. 8 AußWG 2011.

Abs. 3 sieht eine Pflicht zur Einberufung des Komitees vor Erlassung von Entscheidungen über den Eintritt in ein vertieftes Prüfverfahren gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 und vor Bescheiden gemäß § 7 Abs. 2 vor. Zur Beratung über die in Abs. 1 Z 2 bis 4 vorgesehenen Angelegenheiten soll das Komitee in regelmäßigen zeitlichen Abständen einberufen werden, die in der Geschäftsordnung gemäß Abs. 8 festzulegen sind.

Abs. 4 entspricht § 78 Abs. 9 AußWG 2011.

Abs. 5 regelt die Möglichkeit zur Beiziehung von Sachverständigen durch jedes Mitglied des Komitees in dessen jeweiligem Zuständigkeitsbereich und unter seiner Verantwortung sowie die Haftung für die korrekte Behandlung vertraulicher Informationen durch die beigezogenen Sachverständigen durch dieses Mitglied. Damit sollen die Einhaltung von Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen während und nach der Sachverständigenfunktion, sowie die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 23/2002 durch die Sachverständigen sichergestellt werden. Überdies soll klargestellt werden, dass im Fall der Pflichtverletzung, insbesondere der Verletzung von Verschwiegenheitspflichten, durch diese Sachverständigen diejenigen Mitglieder des Komitees im Rahmen der Staats- und Amtshaftung zur Verantwortung gezogen werden, die diese Sachverständigen beigezogen haben.

Ausdrücklich festgelegt wird, unter welchen Zusatzvoraussetzungen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen Sachverständige der ÖBAG heranziehen kann. Hier ist wichtig, dass es zu keinen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteilen für die ÖBAG durch Insiderinformationen oder Situationen der Befangtheit kommen kann.

Abs. 6 sieht bei Entscheidungsempfehlungen die Vorlage von Vorschlägen des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung vor, zu denen den Mitgliedern des Komitees eine Stellungnahmefrist eingeräumt wird, wobei Verschweigung innerhalb dieser Frist als Zustimmung zum Vorschlag gilt. Abweichende Stellungnahmen der Mitglieder werden gemeinsam mit der Entscheidungsempfehlung dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Die Letztentscheidung verbleibt allein beim führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung.

Abs. 7 legt fest, welche Unterlagen den Komiteemitgliedern jedenfalls unverzüglich zu übermitteln sind.

Abs. 8 sieht die Erlassung einer Geschäftsordnung durch das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung im Einvernehmen mit den Bundesministerinnen bzw. den Bundesministern für europäische und internationale Angelegenheiten, für Finanzen, für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vor. In dieser wird unter anderem festzulegen sein, in welchen Abständen regelmäßige Sitzungen des Komitees stattfinden sollen. Es wird darauf zu achten sein, dass das Komitee in konkreten Verfahren so rasch wie möglich entscheidet, indem beispielsweise Beschlüsse im Umlaufweg ermöglicht werden.

Zu § 22:

Um bei Bedarf eine schnelle und fachlich fundierte Kommunikation zwischen allen betroffenen Mitgliedern der Bundesregierung zu ermöglichen, wird die Einrichtung von Kontaktstellen durch jedes Mitglied der Bundesregierung vorgesehen.

Sollte es, etwa durch Organisationsänderungen, zu einer Änderung einer Kontaktstelle kommen, so ist dies gemäß Abs. 2 dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung unverzüglich bekannt zu geben.

In Gesprächen mit den Ländern sollten diese ersucht werden, ebenfalls eine Kontaktstelle in jeder Landesverwaltung festzulegen und dem führend zuständigen Mitglied der Bundesregierung bekannt zu geben.

Zu § 23:

Diese neue Regelung sieht im Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben die Vorlage von Berichten mit aggregierten Informationen in Form von anonymisierten statistischen Daten zu den Verfahren und zum Kooperationsmechanismus sowie zu den ausländischen Direktinvestitionen in Österreich vor.

Gemäß Abs. 1 ist das führend zuständige Mitglied der Bundesregierung im Einvernehmen mit den Bundesministerinnen bzw. den Bundesministern für europäische und internationale Angelegenheiten, für Finanzen sowie für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verpflichtet, in geeigneter Weise und im Einklang mit den unionsrechtlichen Verpflichtungen, über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie über aktuelle Entwicklungen im Bereich der ausländischen Direktinvestitionen zu berichten. Artikel 5 der FDI-Screening-Verordnung sieht eine Berichtspflicht der EU-Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission jeweils bis zum 31. März jedes Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr vor. Diese Berichtspflicht umfasst aggregierte Informationen über die im Hoheitsgebiet der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten getätigten ausländischen Direktinvestitionen, sowie jedenfalls Informationen über Kommentare anderer EU-Mitgliedstaaten zu überprüften ausländischen Direktinvestitionen einerseits und zu nicht überprüften ausländischen Direktinvestitionen andererseits. Ergänzend besteht für EU-Mitgliedstaat-

ten mit bestehenden Überprüfungsmechanismen die Verpflichtung zur Berichterstattung über deren Anwendung. Damit soll die Europäische Kommission ihrerseits in die Lage versetzt werden, ihrer jährlichen Berichtspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat nachzukommen. Im Erwägungsgrund 32 der FDI-Screening-Verordnung ist die Veröffentlichung des Berichts der Europäischen Kommission vorgesehen. Im Erwägungsgrund 22 der FDI-Screening-Verordnung ist ergänzend – zwecks Verbesserung der Qualität und Vergleichbarkeit der von den EU-Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und Erleichterung der Einhaltung der Mitteilungs- und Berichtspflichten – die Bereitstellung standardisierter Formulare durch die Europäische Kommission vorgesehen, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung einschlägiger Formulare für die Berichterstattung an Eurostat.

Abs. 2 bestimmt die anonymisierten Daten, die in diesen Bericht aufzunehmen sind. Umfasst sind sowohl Verfahrensdaten als auch allgemeine statistische Daten über ausländische Direktinvestitionen.

Überdies ist gemäß Abs. 2 Z 7 eine Darstellung aktueller Entwicklungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene aufzunehmen.

Abs. 3 sieht bei Erstellung des Tätigkeitsberichts Befassung von Einrichtungen vor, die über umfassende Erfahrungen im Bereich der ausländischen Direktinvestitionen in Österreich verfügen. Ausdrücklich genannt werden die Österreichische BeteiligungsAG (ÖBAG) sowie die Austrian Business Agency (ABA-Invest in Austria). Da es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt, können jederzeit auch andere Einrichtungen beigezogen werden. Werden Angehörige dieser Einrichtungen auch als Sachverständige in Sitzungen des Komitees beigezogen, sind auf sie die Vertraulichkeitsbestimmungen gemäß § 26 anzuwenden.

Gemäß Abs. 4 sind diese Berichte dem Hauptausschuss des Nationalrates zu übermitteln und in geeigneter Weise, nämlich auf der Homepage des führend zuständigen Bundesministeriums, zu veröffentlichen, um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entgegenzukommen. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind gemäß Abs. 5 jene Angaben, aus denen auch bei Anonymisierung Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich sind. Diese Informationen sind auch bei Beratungen im Komitee vertraulich zu behandeln.

Zum 6. Abschnitt:

Zu § 24:

Die Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen betreffen Bedienstete des nationalen Kontaktpunktes gemäß § 11 und der Kontaktstellen der Komiteemitglieder, Mitglieder und Ersatzmitglieder des Komitees für Investitionskontrolle, sowie Sachverständige, die in Sitzungen des Komitees oder im Rahmen der Prüfung von Vorgängen, die diesem Bundesgesetz unterliegen, herangezogen werden. Sämtliche mit diesen vertraulichen Informationen befassten Personen müssen die Sicherheitsüberprüfung gemäß § 3 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes aufweisen. Die erforderliche Sicherheitsstufe muss der höchsten Klassifikationsstufe der betroffenen Informationen entsprechen. Bei der Beiziehung von Sachverständigen tragen die Komiteemitglieder, welche diese beiziehen, gegenüber dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die volle Verantwortung für die Einhaltung von Verschwiegenheitspflichten und die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, einschließlich der Vorbeugung gegen Unvereinbarkeiten durch Verwertung vertraulicher Informationen.

Zum 7. Abschnitt:

Zu § 25:

In Abs. 1 werden die Bestimmungen über gerichtlich strafbare Handlungen im Bereich der Investitionskontrolle, nämlich die bisherigen Z 25 und 26 in § 79 Abs. 1 AußWG 2011 in das neue Gesetz übernommen. Dabei wird auch die neue Bestimmung in § 9 über Verfahren aufgrund eines Antrags auf Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie die Erschleichung von negativen Feststellungsbescheiden berücksichtigt. Die Strafhöhen werden im Hinblick auf den gegenüber den Delikten im Rahmen der Exportkontrolle geringeren Gefährdungsgrad der betroffenen Vorgänge etwas herabgesetzt, nämlich auf bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Die Strafbestimmungen sind nun auch auf österreichische Unternehmen anzuwenden, die ihre Antragspflicht verletzen.

Abs. 2 sieht wie bisher § 79 Abs. 2 AußWG 2011 eine qualifizierte Begehung mit erhöhten Strafrahmen vor. Auch diese werden herabgesetzt, nämlich auf bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe ohne Festlegung einer Mindeststrafe.

In Abs. 3 werden – wie bisher in § 79 Abs. 3 AußWG 2011 – die in Abs. 1 Z 1 erfassten Handlungen auch bei fahrlässiger Begehung unter Strafe gestellt, wobei die angedrohte Freiheitsstrafe mit bis zu einem halben Jahr festgelegt wird, während die Höhe der angedrohten Geldstrafe gleichbleibt.

Auch die Regelungen in den Abs. 4 und 5 werden aus dem AußWG 2011 übernommen.

Abs. 6 stellt klar, dass auch im Ausland begangene Taten der Strafdrohung unterliegen, da die strafbaren Handlungen in jedem Fall sowohl ein österreichisches Unternehmen betreffen als auch eine Gefährdung für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung in Österreich darstellen können. Gegen eine Doppelbestrafung wird durch deren Verbot in § 17 StPO und die Möglichkeit der Einstellung nach §§ 190 Z 1 und 192 Abs. 1 Z 2 StPO vorgebeugt.

Zu § 26:

Gemäß Abs. 1 wird eine Verletzung der Informationspflichten für alle beteiligten Unternehmen zur Feststellung, ob eine Genehmigungspflicht besteht sowie im Rahmen der Durchführung des Kooperationsmechanismus mit Verwaltungsstrafe bedroht. Die Strafhöhe entspricht jener für die Verletzung von Meldepflichten nach dem AußWG 2011.

Abs. 2 sieht für die fahrlässige Begehung der in Abs. 1 genannten Handlungen sowie für die Verletzung der Pflichten zur Durchführung der Kontrolltätigkeiten gemäß § 18 und der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 19 geringere Strafhöhen vor.

Zu § 27:

Wie bisher nach dem AußWG 2011 sind neben straf- auch zivilrechtliche Sanktionen vorgesehen.

Zum 8. Abschnitt:**Zu § 28:**

Abs. 1 bestimmt, dass Verweise auf andere Bundesgesetze oder unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften der EU sich auf die betroffenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung beziehen.

Abs. 2 legt fest, dass Verweise auf Vorläuferbestimmungen dieses Bundesgesetzes als Verweise auf dessen neue entsprechende Bestimmungen zu verstehen sind.

Zu § 29:

Diese Regelung enthält die Inkrafttretensbestimmung, die sich nach der allgemeinen Regel richtet, nämlich Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt. Davor verwirklichte Direktinvestitionen fallen unter den 4. Abschnitt des Außenwirtschaftsgesetzes (§ 25a AußWG). Davon ausgenommen ist der 3. Abschnitt, der im Einklang mit der FDI-Screening-Verordnung am 11. Oktober 2020 in Kraft tritt. Die neuen Bestimmungen über die niedrigere 10%-Schwelle in bestimmten Bereichen und über die Anzeigepflicht für das österreichische Unternehmen werden erst auf Anträge anwendbar sein, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden.

Der maßgebliche Stimmenanteil in dem in Z 6 der Anlage 2 genannten medizinischen Bereich, der vor allem während der Corona-Krise große Bedeutung erlangt hat, wird gemäß Abs. 3 zeitlich befristet bis 31. Dezember 2022 festgelegt. Bis dahin wird man ausreichend Erfahrungswerte haben, um beurteilen zu können, ob der niedrigere Schwellenwert weiterhin beibehalten werden soll oder ob für diesen Bereich die 25%-Schwelle ausreichend ist, um Gefährdungen für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung zu vermeiden. Dazu soll ein halbes Jahr vor Auslaufen dieser Bestimmung eine Evaluierung durchgeführt werden.

Zu § 30:

Dieser enthält die Vollzugsklausel im Einklang mit dem Bundesministeriengesetz 1986 in seiner geltenden Fassung.

Zur Anlage:

Die Bereiche, in denen es zu einer Gefährdung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung kommen kann, werden detaillierter und übersichtlich in einer Anlage festgelegt. Deren Teil 1 legt diese Bereiche umfassend fest, während Teil 2 besonders sensible Teilbereiche dieser Gesamtliste festlegt, für die eine Genehmigungspflicht bereits ab einem Stimmrechtsanteil von 10% gilt.

Die Liste aller Bereiche enthält wie bisher §25a AußWG 2011 und wie die FDI-Screening-Verordnung eine beispielhafte Aufzählung. Die Bereiche im Teil 2, für die die 10%-Schwelle gilt, sind dagegen abschließend aufgezählt.

Z 1 der Anlage samt Untergliederungen umfasst Kritische Infrastruktur. Dazu zählen Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, denen besondere Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens zukommt, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 AEUV eintreten würden. Sie umfasst wichtige Bereiche der Daseins- und Krisenvorsorge einschließlich den in deren Rahmen erbrachten Dienstleistungen wie Energie, Gesundheit und Lebensmittel. Durch deren Einbeziehung wird ein erhöhter Schutz bei Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ermöglicht, die von den Gebietskörperschaften er-

bracht werden und die aufgrund der Erbringung im Rahmen staatlicher Zuständigkeit von den Verpflichtungen des WTO-Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen – GATS ausgenommen sind. Es handelt sich dabei um Dienstleistungen, die weder zu gewerblichen Zwecken noch im Wettbewerb mit anderen Dienstleistungserbringern erbracht werden.

In Z 2 werden kritische Technologien einschließlich Technologien und Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Robotik und Cybersicherheit erfasst.

Z 3 bezieht sich auf die Versorgung mit kritischen Rohstoffen, unter anderem im Bereich Lebens- und Arzneimittel einschließlich der Forschung und Entwicklung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, Zu den Arzneimitteln zählen auch Impfstoffe, zu den Medizinprodukten auch persönliche Schutzausrüstung (PSA), wie sie derzeit in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über den Schutz der Arbeitnehmer/innen durch persönliche Schutzausrüstung (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V), BGBl. II Nr. 77/2014 idgF festgelegt ist. Z 4 bezieht sich auf den Zugang zu sensiblen Informationen, Z 5 die Freiheit und Pluralität der Medien.

Die in Teil 2 aufgenommenen besonders sensiblen Bereiche umfassen Verteidigung, das Betreiben kritischer Energieinfrastruktur und kritischer digitaler Infrastruktur, Wasser, das Betreiben von Systemen, die die Datensouveränität der Republik Österreich gewährleisten sowie Forschung und Entwicklung im Bereich Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung. Dieser in Z 6 genannte Bereich unterliegt nur befristet bis 31. Dezember 2022 der 10%-Schwelle. Aufgrund einer Evaluierung soll dann festgestellt werden, ob diese Schwelle beibehalten werden soll oder ob für diesen Bereich eine Unterstellung unter die 25%-Schwelle im Interesse der Sicherheit und öffentlichen Ordnung ausreichend ist

Zu Artikel 2 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011)

Zu Z 1 (3. Hauptstück):

Da die bisher im 4. Abschnitt des 3. Hauptstücks enthaltenen Bestimmungen betreffend die Investitionskontrolle nun in ein eigenes Gesetz übernommen werden, kann dieser Abschnitt im AußWG 2011 entfallen.

Zu Z 2 und 3 (§ 79 Abs. 1 und 3):

Da auch die Strafbestimmungen, die die Investitionskontrolle betreffen, in das neue Investitionskontrollgesetz übernommen werden, entfallen sie im AußWG 2011. Dies betrifft die Z 25 und 26 in § 79 Abs. 1 und den Verweis auf Abs. 1 Z 25 in § 79 Abs. 3.

Zu Z 4 (Streichung des Abs. 6 in § 87):

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen.

Zu Z 5 (§ 93 Abs. 13):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des § 93 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 mit 1. Juli 2020.

Zu Z 6 (§ 93 Abs. 14):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen des AußWG 2011 mit Ablauf des Tages nach Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt. Für die Strafbestimmungen gilt eine Übergangsfrist.